

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand 01. Februar 2019)

Für sämtliche Lieferungen von Neuwaren durch die Firma MD ELEKTRONIK an allen Standorten (nachfolgend als MD bezeichnet) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Liefer-, Installations- und Montageleistungen, gelten die „Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des Zentralverbandes der Elektroindustrie, Stand Januar 2018 (nachfolgend: ZVEI Bedingungen), sowie die „Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ des ZVEI, Stand Juni 2011, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen sowie die nachfolgenden, ergänzenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die nachfolgenden ergänzenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen den ZVEI Bedingungen vor. Allgemeine Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

(1) Angebote von MD sind stets unverbindlich und freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder den Versand der Ware angenommen. Dies gilt auch, wenn MD dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich MD die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Eine Bestellung begründet eine Abnahmeverpflichtung für den Käufer. Eine Mengenabweichung hiervon ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MD zulässig.

(2) MD behält sich vor, die Preise für ihre Produkte entsprechend anzupassen, wenn sie aufgrund der Marktsituation gezwungen ist, Rohstoffe zu Preisen einzukaufen, die die Rohstoffpreise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übersteigen. Sind Rohstoffe auf dem Markt vorübergehend nicht erhältlich, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.

(3) Eine Liefermengenabweichung gegenüber der Auftragsmenge von maximal 10% (+/-) ist zulässig. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei auf Basis der tatsächlichen Liefermenge.

(4) MD ist im für den Käufer zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Eine Teillieferung berechtigt MD dazu, für diese eine Abschlagszahlung zu verlangen.

(5) Bei einem Zahlungsverzug des Käufers ist MD dazu berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen und eventuell noch ausstehende vertragliche Leistungen bis zur Begleichung der fälligen Forderung zurückzuhalten. Bei berechtigten Zweifeln an der Solvenz des Käufers behält sich MD außerdem vor, noch ausstehende vertragliche Leistungen von der Erbringung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder Vorauskasse zu verlangen.

(6) Erbringt MD für den Käufer Entwicklungsleistungen bzw. erwirbt sie Werkzeuge, die eigens für den Auftrag des Käufers angeschafft werden müssen und die dem Käufer nicht in Rechnung gestellt werden, ist der Käufer verpflichtet, die im Liefervertrag vereinbarten Mindeststückzahlen abzunehmen. Nimmt der Käufer weniger als diese Mindeststückzahlen ab, ist er verpflichtet, den Differenzbetrag zu den bereits im Kaufpreis berücksichtigten Entwicklungs- bzw. Anschaffungskosten zu zahlen. Nimmt MD für den Käufer Entwicklungsleistungen vor und beendet der Käufer den Vertrag vor Abschluss der Entwicklungsarbeiten bzw. vor Abnahme etwaiger auf diesen Entwicklungsleistungen basierender Produkte, so hat der Käufer MD die bereits angefallenen Entwicklungskosten zu vergüten.

(7) Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass MD bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung in Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „geplanter Termin“ oder „Wunschtermin“ bezeichnet werden, stellen rechtlich unverbindliche Termine in dem Sinne dar, dass es für den Eintritt der Fälligkeit einer gesonderten Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist durch den Käufer bedarf.

(8) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MD aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MD das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von MD gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MD als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MD Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von MD gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an MD ab. MD nimmt die Abtretung an.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MD ermächtigt. MD verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MD nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und MD den Eigentumsvorbehalt nicht geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann MD verlangen, dass der Käufer die MD abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist MD in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von MD um mehr als 10%, wird MD auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von MD freigeben.

(9) Verpfändungen und Sicherungsübereignungen von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind unzulässig. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß vorstehender Ziffer (8) (b) abgetretenen Forderungen.

(10) MD wird dem Käufer in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu ihren Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen. MD entscheidet, in welche Bereiche, Fertigungsverfahren bzw. Dokumente sie dem Käufer Einblick gewähren möchte.

(11) Für bei Gefahrenübergang mangelhafte Ware leistet MD nach ihrer Wahl kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat MD die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer MD die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn MD ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ausdrücklich auch Ein- und Ausbaurückbaukosten, trägt MD nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls hat der Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

(12) MD kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Unverhältnismäßig sind die Kosten der Nacherfüllung dann, wenn sie den Wert der mangelhaften Ware übersteigen.

(13) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel unerheblich ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein optischer Mangel unerheblich ist oder nicht, ist auch zu berücksichtigen, ob der Mangel an den von MD gelieferten Teilen nach ihrem Verbau im Fahrzeug noch sichtbar ist.

(14) Eine Gewährleistung von MD ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Käufer die von MD gelieferten Teile außerhalb der von MD freigegebenen Applikationen oder in anderen Umgebungen oder Einsatz- oder Einbaubedingungen als in den Spezifikationen vorgesehen verwendet. MD akzeptiert insbesondere in keinem Fall vom Käufer beanspruchte Schadens- oder Reklamationskostenpauschalen.

(15) Eine Haftung von MD gegenüber dem Käufer wegen einer Pflichtverletzung eines Vorlieferanten von MD ist ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn MD ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aufgrund eines Verzugs eines Lieferanten von MD nicht erfüllen kann.

(16) Handelt es sich bei dem vom Käufer bestellten Produkt um einen Prototyp oder um ein Vorserienprodukt (nachfolgend zusammen: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienprodukts geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienprodukten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienprodukts geliefert wird. Der Käufer hat daher Vorkehrungen zu treffen, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmten Testumgebungen Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden haftet MD nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(17) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(18) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von MD maßgebend.

(19) Der Originaltext dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurde auf Deutsch erstellt. Sollte es Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version geben, ist die deutsche Version die allein rechtsgültige.

--- Ende der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ---

MD ELEKTRONIK GmbH

Neutraublinger Str. 4

84478 Waldkraiburg

t.: +49 8638 / 604-0

f.: +49 8638 / 604-169

www.md-elektronik.de